

2022 091

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 1/93

BESCHLUSS

vom
14. Juni 1993

in dem Verfahren

Assessor Christoph W [REDACTED] von M [REDACTED],
K [REDACTED] straße [REDACTED] H [REDACTED],

Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle,
vertreten durch den Vorstand,
B [REDACTED] straße [REDACTED], C [REDACTED],

Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin,

wegen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

- 2 -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
hat durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofes
Prof. Dr. Odersky, die Richter Dr. Ulsamer, Groß
und Dr. Schmitz sowie die Rechtsanwälte Dr. Weise,
Dr. Müller und Dr. Salditt

am 14. Juni 1993
beschlossen:

Die Antragsgegnerin hat die Kosten
beider Rechtszüge zu tragen und dem
Antragsteller die ihm in beiden
Rechtszügen entstandenen notwendigen
Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für beide Instanzen
wird auf 100.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller legte am 13. Dezember 1991 die
2. Juristische Staatsprüfung ab. Am 20. Januar 1992 bean-
tragte er seine Zulassung als Rechtsanwalt beim Amtsgericht
und Landgericht Hildesheim. Die Antragsgegnerin machte in
ihrem hierzu erstatteten Gutachten den Versagungsgrund des
§ 7 Nr. 8 BRAO geltend, weil der Antragsteller hauptberuf-

- 3 -

lich bei einer Gustav L. Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft tätig ist. Hiergegen hat der Antragsteller Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Der Ehrengerichtshof hat den Antrag zurückgewiesen. Dagegen hat der Antragsteller sofortige Beschwerde eingelegt.

Während des Beschwerdeverfahrens haben beide Beteiligten mit Rücksicht auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 1992 (NJW 1993, 317 ff) das Verfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt.

II.

Nach Erledigung der Hauptsache hat der Senat in entsprechender Anwendung der §§ 91 a ZPO, 13 a FGG nur noch über die Verfahrenskosten zu entscheiden. Er hat seine Entscheidung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels zu treffen (Senatsbeschl. v. 7. Oktober 1991 - AnwZ (B) 20/91). Es erscheint billig, der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens und die Erstattung der außergerichtlichen Auslagen aufzuerlegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Bei Zugrundelegung der Auslegung der Bundesrechtsanwaltsordnung, wie sie das Bundesverfassungsgericht in der genannten Entscheidung vorgenommen hat, wäre die Beschwerde des Antragstellers voraussichtlich erfolgreich gewesen.

Odersky

Ulsamer

Groß

Schmitz

Weise

Müller

Salditt